

Deponievorschrift

Knüllwalder Tagebau GmbH & Co. Betriebs KG
 Entsorgernummer: F 76 RD 7005

Grundlagen für diese Vorschriften: Sonderbetriebsplan Fremdmassen 15.06.1994 und Ergänzung vom 01.11.2005, Anordnungen RPKassel Bergamt, Straßenmeisterei.

Der Anlieferer muss vor dem Abkippen im Büro einen Lieferschein erstellen. Dort erfolgt die Eingangskontrolle und die Anweisungen, wo das betreffende Material abgekippt werden darf. Vor dem Einbau erfolgt eine Endkontrolle durch die Deponieleitung. Der Anlieferer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die gekippte Ladung nur die aufgeführten Materialien (siehe Tabelle) beinhalten darf und einem dieser Abfallschlüssel zugeordnet werden muss. Die Ladung darf keine Bestandteile oder Beimengungen enthalten, die nachhaltig Gewässer, die Luft oder den Boden verändern. Der Anlieferer ist für Schäden voll haftend und erkennt die Kippvorschriften an. Entsorgungskosten für belastetes Material oder damit zusammenhängende Folgeschäden, trägt der Anlieferer. Anweisungen der Deponieleitung sind Folge zu leisten und unter allen Umständen der Sicherheitsabstand an Hängen einzuhalten. Übergrößen (ab 1m), müssen bei der Anlieferung angegeben und besonders berechnet werden. Die Betriebsleitung kann bei verdächtigem Material kostenlos ein Gutachten vom Anlieferer anfordern. Im Grubenbetrieb gilt die Straßenverkehrsordnung und eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 10 km/h. Beim Verlassen des Betriebes ist bei schlechter Witterung die Waschstraße zu benutzen. Die Einfahrt Welferode darf nicht als Ausfahrt genutzt werden, da die Verschmutzung der sehr kurvigen Straße leicht zu Unfällen führen kann. Die Grubenleitung kann bei schlechter Witterung die Annahme jederzeit aus Sicherheitsgründen einstellen. Die Menge der Anlieferung wird vom Entsorger festgelegt und wird bei normaler Beladung und Standardbordwänden mit 5 cbm pro 2-Achser, 9 cbm pro 3-Achser, 14 cbm pro 4-Achser und 18 cbm pro Zug/Sattel berechnet. Reklamationen dieser Mengenangaben müssen vor dem Abkippen erfolgen. Spätere Kürzungen werden nicht akzeptiert, da ein Nachwiegen nicht mehr möglich ist.

Zulässig für die Verwertung sind folgende Bodenmaterialien, wenn sie unbelastet sind.

Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung	AVV-Schlüssel
Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	01 04 08
Abfälle von Sand und Ton	01 04 09
Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03	17 05 04
Baggergut, mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	17 05 06
Boden und Steine	20 02 02

Zulässig für die Verwertung von Bauschutt und Straßenaufbruch sind folgende Abfälle, wenn sie unbelastet sind

Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung	AVV-Schlüssel
Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzug (nach brennen)	10 12 08
Beton	17 01 01
Ziegeln	17 01 02
Fliesen, Ziegeln und Keramik	17 01 03
Gemische aus Beton, Ziegeln und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 01 06 fallen.	17 09 04
Mineralien (z.B. Sand, Steine)	19 12 09

Gemischte Bau- und Abbruchabfälle (17 09 04) dürfen nur angenommen und verwertet werden, wenn sie aufbereitet wurden. Das bei der Sortierung und Klassierung von Baustellenabfällen (17 09 04) anfallende, überwiegend mineralische Absiebmaterial mit einem Korndurchmesser größer 5mm darf zur Verwertung nicht angenommen werden.